

ENTSCHEIDUNG Nr. 3638/84/EGKS DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1984

zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1985 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS über die Definition und die Umrechnung der Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in den Bereichen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verwendet wird ⁽¹⁾, in der Fassung der Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen ⁽³⁾, muß wegen der in der Bezugszeit festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl wird auf 359,5 Millionen ECU veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Funktionshaushaltsplan für 1985, der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. Dezember 1984 in der Fassung der Anlage zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1985 werden darin auf 147 Millionen ECU festgesetzt.

Bei einem Satz von 0,01 v. H. wird das Umlageaufkommen auf 4,74 Millionen ECU veranschlagt ;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 1984 —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27.

⁽³⁾ ABl. der EGKS Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 4.

Artikel 1

Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 1985 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,31 v. H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3693/83/EGKS ⁽⁴⁾, erhält folgende Fassung :

„Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1985 in ECU wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	56,22
Steinkohle aller Sorten	76,22
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	193,75
Stahl in Blöcken	245,36
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	408,93 [*]

Artikel 3

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3693/83/EGKS erhält folgende Fassung :

„Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vorgesehene Tabelle wird demgemäß in ECU wie folgt festgesetzt :

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 29. 12. 1983, S. 29.

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1985 und folgende Monate Erhebung März 1985 und folgende Monate
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,17428
Steinkohle aller Sorten (2)	0,23628
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,45177
Stahl in Blöcken	0,66256
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	0,30779

(1) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v. H. zu berechnen.

(2) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS definierten Tonnenmenge unter Abzug von 14 v. H. zu berechnen.

Die Beträge der in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft je Tonne zu zahlenden Umlagen werden gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS festgesetzt."

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1984

Für die Kommission
Christopher TUGENDHAT
Vizepräsident

ANLAGE

AUSFÜHRUNG DES EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLANS 1985

(in Millionen ECU)

Finanzbedarf	Voraus- schätzungen	Einnahmen	Voraus- schätzungen
Aus den Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)		Einnahmen des Haushaltsjahres	
1. Verwaltungsausgaben	5	1. Laufende Einnahmen	
2. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56)	125	1.1. Umlageaufkommen, Satz 0,31 %	147
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55) ⁽¹⁾	51	1.2. Zinsen aus angelegten Mitteln und aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln	70
3.1. Stahl	24	1.3. Geldbußen und Verzugszinsen	17
3.2. Kohle	19	1.4. Sonstige	z.E.
3.3. Soziales	8	2. Aufhebung nicht in Anspruch genommener Mittelbindungen	3
4. Zinsverbilligungen ⁽¹⁾	50	3. Neubewertung Aktiva/Passiva	z.E.
4.1. Investitionen (Artikel 54)	6	4. Nichtverwendete Einnahmen des Haushaltsjahres 1984	z.E.
4.2. Umstellung (Artikel 56)	44	5. Außerordentliche Einnahmen	
5. Beihilfen für Kokskohle und Hüttenkoks (Artikel 95)	6	5.1. Sozialmaßnahmen in Verbindung mit der Umstrukturierung der Stahlindustrie	62,5
6. Sozialmaßnahmen in Verbindung mit der Umstrukturierung der Stahlindustrie ⁽²⁾	62,5	5.2. Beitrag aus dem Gesamthaushaltsplan in Verbindung mit der Umstrukturierung der Kohleindustrie	60
7. Sozialmaßnahmen in Verbindung mit der Umstrukturierung im Kohlenbergbau ⁽²⁾	60	6. Inanspruchnahme der Rückstellung für Haushaltsrisiken	z.E.
	359,5		359,5
Aus Darlehen (keine Anleihemittel) zu finanzierende Maßnahmen		Ursprung der Mittel (keine Anleihemittel)	
8. Arbeiterwohnungen	12	7. Spezialreserve und ehemaliger EGKS-Pensionsfonds	12

⁽¹⁾ Etwaige zusätzliche Mittel würden für Forschungsbeihilfen und Zinsverbilligungen verwendet.

⁽²⁾ Zusätzliche Anpassungsbeihilfen.